

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zu Ihrer beantragten Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewähren wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

## § 1 Was ist vorläufig versichert?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Fall der Berufsunfähigkeit beantragten Leistungen.
2. Tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit im Sinne von
  - § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „S-M.A.R.T.“ – ohne Leistung bei psychischen Erkrankungen (B920-A, Abschnitt I) bzw.
  - § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XL“ (B921-A, Abschnitt I) bzw.
  - § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XXL“ (B922-A, Abschnitt I)ein, so gilt:
  - a) Die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente und die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur beanspruchen, wenn uns die Berufsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach ihrem Eintritt angezeigt worden ist.
  - b) Die Leistungen bei Berufsunfähigkeit enden spätestens mit Ablauf der für die Berufsunfähigkeits-(Zusatz)versicherung beantragten Leistungsdauer.
  - c) Bei Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen wir die Leistungen aus dieser Zusatzversicherung nur, wenn die Hauptversicherung zustande gekommen ist und solange sie nicht weggefallen ist.
3. Im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes beträgt die Höchstrente 18.000 € jährlich; die Beitragsbefreiung bei Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt höchstens für eine Versicherungssumme von 100.000 €. Bei einer Rentenversicherung gilt die Beitragsbefreiung bis zu einer Kapitalabfindung von 100.000 €. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

## § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist;
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;
- e) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei unserer Hauptverwaltung eingeht.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn
  - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
  - b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;
  - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
  - d) Sie von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht haben;
  - e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VersVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
  - f) der Einzug des Einlösungsbeitrages aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist.
3. Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

## § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir ferner nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:
  - a) unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, außer wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Republik Österreich verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war. Wir werden aber leisten, wenn die versicherte Person als Mitglied des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie oder einer staatlich anerkannten Hilfsorganisation im Auftrag der Republik Österreich mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen teilnimmt;
  - b) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde;
  - c) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;
  - d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
  - e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.
3. Im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes zur Berufsunfähigkeitsversicherung „S-M.A.R.T.“ – ohne Leistung bei psychischen Erkrankungen leisten wir überdies nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist durch Gesundheitsstörungen nervöser oder psychischer Art.

## § 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für einen Beitragszahlungsabschnitt. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstrente gemäß § 1 Nr. 3. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

## § 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die
  - Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „S-M.A.R.T.“ – ohne Leistung bei psychischen Erkrankungen (B920-A, Abschnitt I) bzw.
  - Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XL“ (B921-A, Abschnitt I) bzw.
  - Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XXL“ (B922-A, Abschnitt I)Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
2. Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.